

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757**

10.1.1757 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913075](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913075)

Olden



burgische

wöchentl.

Anzeigen.

---

 Montags, den 10. Januar, 1757.
 

---

## 1. Fortsetzung des Reglements und Verordnung ic.

Alle diese Connoissemanten unterschreibet der Capitaine oder Schiffer in triplo und behält davon Eins beym Schiff, welches eben sowol, als die übrigen zwei Abschriften, von ihm, nämlich dem Capitaine oder Schiffer eigenhändig zu unterschreiben ist und in seiner Verwahrung am Bord gefunden werden soll, bevor das Schiff absegelt und aus dem Hafen leget; zumalen ununterschiedene Connoissemanten vor nichts geachtet oder angesehen werden.

3) Soll er gleichgestalt versehen seyn und am Bord haben dergleichen attestirte Beil- und Kaufbriefe, Wie in dem vorhergehenden 7 und 8 § Allergnädigst befohlen wird.

4. Der Schiffs-Neß oder Brand-Brief, die nach gewissen Orten fahrende Spitze, so vor das Messen und Brennen besreyet sind, alleine ausgenommen.

- 5) Die solchergestalt eingerichtete Rollen über Schiffsmannschaft, wie in dem 11. S. dieses Reglements Allergnädigst befohlen ist.
- 6) Die Certificaten, so in dem 1 und 2. samt 3. und 4. S. dieser Verordnung zu suchen und zu ertheilen, Allergnädigst befohlen wird.
- 7) Unser Lateinischer See-Paß, so nach bringung der Verordneten Certificaten Allergnädigst mitgetheilet werden soll.
- 8) Und endlich die nach richtiger und deutlicher Angabe aus Unser Zollkammer, oder Zollstätten erhaltene Zollzettel benebst dem Dresundschen Zollpaß, im Fall das Schiff bey der Ausfahrt den Sund passiret.

13. Wenn jemand Unserer Untertanen dergleichen Certificaten, wie oben vorgeschrieben worden, bey der Obrigkeit gehöriger Orten erhalten, kan selbiger um Unsern See-Paß in Unserm Canzley allerunterthänigst Ansuchung thun, welchen Wir ihm nach unten stehendem Formular Allergnädigst ertheilen lassen wollen.

Und wollen Wir zur Erleichterung der Beykommenden Allergnädigst zulassen, gleich Wir hiemit bewilligen: Daß so wol der Rheder eydliche Declarations über ihr Antheil und Eigenthum im Schiffe, welche der 4 S. dieses Reglements vorschreibet, samt dem 9 S. von den Capitains oder Schiffern abzulegenden Ende; item die in dem 11 S. vorgeschriebene Equipage-Rollen, als auch das Certificat selbst auf ungestempelt Papier geschrieben oder gedruckt werden möge und doch so wol in, als ausserhalbß Gerichts eben so gültig angesehen werden solle, als wenn auf das in Unserm Reich und Landen gebräuchliche gestempelte Papier geschrieben wäre. Und da in den Allergnädigst ergangenen Verordnungen, betreffend die Salaria und Schreibgeld nicht angeordnet worden, was in dergleichen Fällen vor Certificate und Atteste genommen werden möge und Wir gleichwol Allergnädigst wollen, daß die Traffirende nicht unbillig zu beschweren, oder daß an einem Ort in den Provinzen mehr, als an dem andern genommen werden solle; so wollen Wir Allergnädigst es dahin reguliret haben, daß für ein Certificat mit zugehörigem Attest über des Schiffers End in Absicht auf ein Schiff bis 50 Last, an den Orten, wo ein Magistrat ist, nicht mehr als 1 Rthl. und für ein Schiff über 50 Last, 1½ Rthl. weiter für einen Attest in Ansehung der Schiöte, Beil-Brief samt Equipage-Rolle oder dergleichen für ein Schiff auf 50. Last 2. Marck, und für ein Schiff

über 50. Last 3. Mark und an den Dörtern, wo keine Magistrat, sondern Stadtvoigt oder andere Obrigkeit ist, weniger bezahlet werden sollte, Unser Königl. Residenz Stadt, Copenhagen ausgenommen, woselbst mehr erlegt wird.

Das Formular zu den See-Pässen soll folgendergestalt seyn

Nos FRIDERICUS QVIN-  
TVS &c. Notum testatumque vel-  
mus Omnibus & singulis, quibus ha  
Nostrae salvi conductus litterae exhibe-  
buntur, quod - - - subditus noster  
& civis urbis - - - humillimas  
Nobis exponi curaverit, navire - - -  
lastarum capacem, cui nomen - - -  
ad se (aliosque subditos Nostros)  
pertinere eiq̃ soli propriam: seque  
jam in eo esse, ut istam sub ductu nau-  
cleri - - - vel alius forsitan ejus loco  
substituendi ex portu - - - ubi nunc  
stationem haberet in - - - aliisque  
loca, quemadmodum id res & com-  
merciorum utilitas latura esset, vel  
vecturam ad invenire posset, mitte-  
ret. Quod cum praedictus - - -  
subditus Noster juramento affirma-  
verit, eundem cum praefata navi his-  
ce salvi conductus Nostri litteris  
muniendum censuimus. Proinde &c.

Wir Friederich der Fünfte etc  
Ich kund hiermit vor allen und jeden,  
welchen dieser Unser Paß vorgewiesen  
werden möchte, daß - - - Unser Unter-  
than und Bürger in - - - Uns allerunt-  
terhängst vortragen lassen, daß das  
Schiff, genandt - von - - - Last, ihm  
und (andern Unsern Unterthanen) als  
ein rechtmäßiges Eigenthum allein zuge-  
höre und keine verbotene Waaren in  
habe; auch daß er also vorhabens sey,  
dieses Schiff, geführet von Schiffer  
- - - oder der in seiner Stelle gese-  
tzt werden möchte wovon - - - Hafen  
es nun liegt, nach - - - und an-  
dern Plätzen, wie die Umstände und  
der Vortheil in der Handlung dazu  
Gelegenheit geben oder Frucht zu bekom-  
men sey. Und dann bemeldter Unser  
Unterthan - - - solches mit seinem  
Eude bekräftiget hat; so haben Wir  
ihm auf bemeltes Schiff mit Unserm  
Paß versehen wollen. Welchem  
nach etc.

14. Es soll kein Paß weiter, als für eine Reise gelten, oder gebraucht werden, nämlich von der Zeit an, daß der Paß impetret wird und das Schiff damit unter Segel gehet und bis es in einen Hafen in Unsern Reichen und Landen zurück kömmt und löset. Weshalben Wir, um beides, alle Confusion und Misbrauch, als auch der Ungelegenheit und Schade, so Unsern trahirenden Unterthanen sonst zu stoßen könnte, so weit möglich zuvor zu kommen Allergnädigst wollen und hiermit befehlen, daß Unsere Unterthanen jede Reise, so sie zu Kriegs-Zeiten zwischen den See-Mächten nach fremden Dörtern in der Nord- und West-See oder weiter, Ost- und West-Indien sammt Guinea mit eingerechnet anstellen, sich mit Unsern neuen Seepässen versehen



und verpflichtet seyn sollen, die alten in die Departements, wo sie solche bekommen und die neuen suchen zurück zu liefern, bevor sie einen neuen erhalten mögen.

15. Damit auch Unsere liebe und getreue Unterthanen wissen können, was unter verbotene oder contrebände Waaren, so nicht nach der in Krieg verwickelten Puissancen Landen und Oertern hinzufahren, nach den zwischen See Puissancen errichteten Commerce Tractaten verstanden werde: So wird unter dem Namen von contrebände oder verbotenen Waaren angesehen und verstanden: Kriegswaffen, Kanonen, Mousqueten, Mörser, Petarden, Bomben, Granaten, Saucissen, Pechkränze, Affuten, Forgets, Bandelstern, Kanonpulver, Lunten, Salpeter, Kugeln, Piken, Degen, Sturmhüte, Cuirassen, Helmbarden und Zavelinen, Pistohl Halfter, Gehänge, Pferde und Pferdezeug und alle andere dergleichen Kriegswaffen und Instrumenten, so zum Kriegsgebrauch dienen. (Die Fortsetzung folget künftig.)

## II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat Gerdt Lofken, zu Huntebrücke, von Claus de Frese, sein am Schlütterteiche stehendes Haus und Hoff, käuflich an sich erhandelt, den 9. Febr. h. a. ist die Angabe bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
2. Es ist Johann Pundt, zum Süderbrock gewillet, die aus der Bergantung gelösete Schiphorstische und zum Süderbrock belegene Köterey, cum Pertinentiis, den 4. Febr. a. c. Nachmittags um 1 Uhr, in Harmen Harmes Hause, zu Alteneesch, verkauffen zu lassen. Die Angabe ist den 31. Jan. a. c. bey dem Delmenhorstischen Landgericht.
3. Es entsethet über Franz Harm Langediers, Halbmeyer zu Aftede, im Amte Neuenburg, sämliche Güther, Schulden halber, bey dem Neuenburgischen Landgericht ein Concurs. 1) Angabe den 7. Febr. a. c. 2) Duct. den 16. ejusdem 3) Priorität-Urthel den 24. ejusdem 4) Bergantung oder Löse den 9. Martii.
4. Es ist Gerd Müller gesonnen, die ihm angeerbte und zu Lehmden belegene Willecken Köterey, den 9. Febr. a. c. in gedachten seinem Wohnhause verkauffen zu lassen. Den 7. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

## III. Privatsachen.

1. Da die Gebrüder Martin und Ottmann Christian Harmens gesonnen ihr nahe vor dem heiligen Geistthor gegen Set. Gedrute Kirchhoff über belegenes Viehshaus welches zur Wirthschaft sehr bequem und auf Ostern des 1777. Jahres angetreten werden kan, auf ein oder mehre Jahre zu verheuren, so können sich die Liebhaber, welche solches Viehshaus zu heuren geswillet, mit dem ehesten bey ihnen melden und wegen der heur accordiren.